## Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG (Biogas Gut Rigterink GmbH & Co.KG, Bad Bentheim)

## Bek. d. GAA Osnabrück v. 15.10.2024 — OS 24-046 —

Die Biogas Gut Rigterink GmbH & Co. KG, Baumwollstr. 31, 48455 Bad Bentheim, hat mit Schreiben vom 24.06.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 48455 Bad Bentheim, Gemarkung Gildehaus, Flur 80, Flurstück 18/1. Wesentlicher Antragsgegenstand ist der Austausch der vorhandenen Tragluftdächer auf dem Fermenter und dem Gärrestlager. Dadurch erhöht sich die Gesamtspeicherkapazität für Biogas auf insgesamt 5,85 Tonnen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 9.1.1.3 S der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im weiteren Umfeld des Vorhabens liegen folgende besondere örtliche Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor:

- 2.3.6: Geschützte Landschaftsbestandteile
- 2.3.7: gesetzlich geschützte Biotope

Das Vorhaben liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 162 "Gewerbegebiet A 30 / K26 XI. Teil" der Stadt Bad Bentheim im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB). Der Bebauungsplan setzt für dieses Grundstück eine Sondergebietsfläche Biogasanlage fest.

Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht die nach TA Luft zulässigen Begrenzungen. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser.

Durch die Änderung werden keine neuen Emissionen geschaffen. Lediglich die Gasspeicherkapazität wird erhöht. Im Einwirkbereich des Vorhabens findet sich keine schutzwürdige Nutzung im Sinne der 12. BlmSchV.

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.